

PEGEBA

Pensionskasse Gewerbe Basel

VORSORGEPLAN

(Kader B)

für das

**Vorsorgewerk für das Kader der Firma
Muster
Musterstrasse
Mustern**

Das Vorsorgereglement mit Vorsorgeplan und Anhängen wird vom Stiftungsrat der PEGEBA erlassen. Es tritt am 1.1.2005 in Kraft.

**Arbeitgeber-
vertreter**

.....

Ort

.....

**Arbeitnehmer-
vertreter**

.....

Datum

.....

VORSORGEPLAN

Der Vorsorgeplan ist ein Bestandteil des Vorsorgereglements. Er enthält die individuellen Bestimmungen betreffend Beiträge und Leistungen für das Vorsorgewerk. Die angegebenen Ziffern beziehen sich auf diejenigen im Vorsorgereglement.

Es handelt sich um überobligatorische Leistungen. Demzufolge werden die BVG-Leistungen nicht garantiert.

Das Vorsorgereglement und dessen Anhänge können bei der Vorsorgekommission eingesehen oder bezogen werden.

1.5 Lohn

Der **versicherte Lohn** entspricht dem AHV-Jahreslohn; abzüglich eines Koordinationsabzuges in der Höhe der dreifachen maximalen AHV-Altersrente (siehe Anhang Grenzwerte).

Die Grenzbeträge werden gemäss den Verordnungen zur beruflichen Vorsorge angepasst.

2.1 Beiträge

1. Die Beiträge für die Finanzierung der Altersgutschriften werden hälftig von Arbeitnehmer und Arbeitgeber geleistet, sie betragen:

Alter		Beitrag in % des versicherten Lohns		Total
Männer	Frauen	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
25 - 34	25 - 34	4.0	4.0	8
35 - 44	35 - 44	5.0	5.0	10
45 - 54	45 - 54	6.5	6.5	13
55 - 65	55 - 64	7.5	7.5	15

2. Die übrigen Beiträge (Risikoversicherung, Verwaltungskosten) werden vom Arbeitgeber bezahlt.

3. Wird das vorhandene Altersguthaben wegen eines Kapitalbezugs (Scheidung / Wohneigentumsförderung) verringert, erteilt der Arbeitnehmer der Vorsorgekommission schriftlich sein Einverständnis, dass der allenfalls erhöhte Risikoprämienanteil für gleichbleibende Leistungen ihm belastet werden dürfen.

2.2 Ausserordentliche Beiträge

1. Die versicherte Person kann beim Eintritt und später ausserordentliche Beiträge für den Einkauf leisten. Der maximale Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen reglementarischen Altersguthaben in % des Lohnes mit Zins gemäss Tabelle Seite V-5 (Soll-Wert) und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben (Ist-Wert) jeweils im Zeitpunkt des Einkaufs, berechnet auf Grundlage des aktuellen Lohnes. Für Wohneigentum vorbezogene Beträge sind entsprechend zu berücksichtigen. Für die steuerliche Abzugsberechtigung dieser Beiträge muss das eidgenössische und kantonale Steuerrecht beachtet werden.

2. Bestimmt ein Gericht bei einer Ehescheidung, dass ein Teil der Austrittsleistung, die eine versicherte Person während der Ehedauer erworben hat, auf die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten übertragen wird, kann die versicherte Person ihr Altersguthaben durch ausserordentliche Beiträge wieder äufnen. Die ausserordentlichen Beiträge dürfen die an den Ehegatten übertragene Austrittsleistung (samt aufgelaufenen Zinsen) nicht übertreffen.

LEISTUNGSÜBERSICHT

Im Alter	Altersrente oder Alterskapital
	Pensionierten-Kinderrente
Todesfall vor Rücktrittsalter	Temporäre Hinterbliebenenrente
	Todesfallkapital

Todesfall nach Rücktrittsalter	Ehegattenrente Waisenrente
Bei Erwerbsunfähigkeit	Invalidenrente Beitragsbefreiung

4.1 Flexibles Pensionsalter

1. Rücktrittsalter (siehe Anhang Grenzwerte)
2. Eine versicherte Person kann sich im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vorzeitig pensionieren lassen, sofern ihr bis zum Rücktrittsalter höchstens 5 Jahre fehlen und sie die Erwerbstätigkeit definitiv beendet. In diesem Fall werden die Leistungen reduziert.
3. Arbeitet eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber voll oder in reduziertem Umfang über das Rücktrittsalter hinaus weiter, so legt die Vorsorgekommission nach Rücksprache mit der versicherten Person fest, ob und unter welchen Bedingungen die Firma und die versicherte Person die Beiträge an die Altersvorsorge fortsetzen.

ALTERSLEISTUNGEN

4.2 Altersrente

Die Höhe der Rente wird aufgrund des in diesem Zeitpunkt gültigen versicherungstechnischen Umwandlungssatzes und des vorhandenen Altersguthabens der versicherten Person berechnet. Der Umwandlungssatz wird vom Stiftungsrat festgesetzt und ist in Tabelle Seite V-6 ersichtlich. Die Auszahlung des Altersguthabens, in Form einer einmaligen Kapitalzahlung ist möglich. Die versicherte Person sollte jedoch spätestens 1 Jahr vor Entstehung des Anspruches, der Vorsorgekommission zuhanden des Stiftungsrats eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Bei verheirateten Personen ist dazu die Zustimmung des Ehegatten notwendig. Wünscht die versicherte Person dennoch eine Altersrente, kann der Umwandlungssatz für Kollektivrenten des Rückversicherers nicht mehr angewendet werden. Bezieht die versicherte Person eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement, kann im gleichen Umfang keine Kapitalauszahlung verlangt werden.

4.3 Pensionierten-Kinderrente

Personen, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes rentenberechtigzte Kind Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20 % der Altersrente.

TODESFALLEISTUNGEN

5.2 Temporäre Hinterbliebenenrente

1. Stirbt eine versicherte verheiratete Person infolge von Krankheit vor dem Rücktrittsalter, so erhält der überlebende Ehegatte eine temporäre Hinterbliebenenrente. Diese beträgt 25 % des versicherten Lohnes. Die Leistung wird bis zum Zeitpunkt erbracht, in welchem die versicherte Person das Rücktrittsalter erreicht hätte. Mit einer zusätzlichen temporären Rente in der Höhe von 12 % des versicherten Lohnes wird das Altersguthaben weitergeäufnet; aus diesem wird ab dem Zeitpunkt, in welchem die versicherte Person das Rücktrittsalter erreicht hätte, eine lebenslängliche Ehegattenrente finanziert.
2. Anstelle einer Rentenzahlung im vorgenannten Sinn kann auf Beschluss der Vorsorgekommission im Einvernehmen mit dem überlebenden Ehegatten der Rentenbarwert zusammen mit dem aufgelaufenen Alterskapital bezogen werden.

5.6 Ehegattenrente bei Tod eines Altersrentenbezügers

Stirbt ein verheirateter Altersrentner, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente. Diese beträgt 60 % der Altersrente.

5.8 Kürzungen

Ist der hinterbliebene Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte verheiratete Person oder erfolgt die Eheschliessung nach dem 65. Altersjahr, wird die Ehegattenrente gemäss Ziff. 5.4 des Rahmenreglements gekürzt.

5.10 Waisenrente

Stirbt ein Altersrentenbezüger so besteht für jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine Waisenrente in der Höhe von 20 % der Altersrente.

5.11 Todesfallkapital

Wird das vorhandene Altersguthaben nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung von Todesfalleistungen verwendet, wird damit ein Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss Ziff. 5.8 des Rahmenreglements ausbezahlt.

LEISTUNGEN BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT

6.2 Invalidenrente

1. Bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit vor dem Rücktrittsalter hat die versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente in der Höhe von 40 % des versicherten Lohns.
2. Wartefrist 24 Monate.

6.4 Beitragsbefreiung

Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf von drei Monaten Wartefrist seit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.

BESONDERE LEISTUNGEN GEMÄSS GESETZ

7.4 Wohneigentumsförderung

Die Einzelheiten der Verpfändung und des Vorbezuges sind im Anhang II « Wohneigentumsförderung » zum Vorsorgereglement geregelt, den interessierte versicherte Personen bei der Vorsorgekommission beziehen können.

8.1 Austrittsleistung

Die Austrittsleistung entspricht dem Betrag des gesamten Altersguthabens im Zeitpunkt des Austritts oder, falls dieser höher ist, dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.

8.2 Ausrichtung der Austrittsleistung

1. Die austretende versicherte Person gibt der Stiftung vor dem Austritt bekannt, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Verzugszins an die Auffangeinrichtung.
2. Die versicherten Personen können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
 - a) sie die Schweiz endgültig verlassen und nicht in Liechtenstein wohnen,
 - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete versicherte Personen erfolgt die Barauszahlung nur, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

8.4 Nachdeckung

Während längstens einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bleibt die versicherte Person ohne die Erhebung von Prämien gegen die Risiken Tod und Invalidität wie bisher versichert.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.2 Auskunft

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu melden und ihr und den Kontrollorganen alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.
2. Wird das Arbeitsverhältnis mit einem Versicherten aufgelöst oder dessen Beschäftigungsgrad reduziert, hat der Arbeitgeber dies der Stiftung unverzüglich zu melden. Es ist mitzuteilen, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder die Änderung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist.

9.3 Datenschutz

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die sich aus den Antragsunterlagen oder aus der Durchführung des Vorsorgeverhältnisses ergebenden Daten der Providentia (ev. sowie an die externe Verwaltungsstelle) übermittelt werden. Diese kann die versicherungsbezogenen Daten soweit erforderlich an Mit- und Rückversicherer weitergeben.

9.4 Meldepflicht

1. Die versicherten Personen oder die Anspruchsberechtigten haben der Vorsorgekommission, welche ihrerseits die Stiftung orientiert, jederzeit Auskunft über alle für die Personalvorsorge massgebenden Verhältnisse zu erteilen.
2. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:
 - a) Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der Stiftung führen;
 - b) der Tod eines Rentenbezügers;
 - c) Zivilstandsänderungen von versicherten Personen und Rentenbezügern;
 - d) der Abschluss der Ausbildung bzw. Veränderungen der Erwerbsunfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird.
3. Die Stiftung lehnt jede Haftung für diejenigen Folgen ab, die sich aus einer Missachtung von Auskunfts- oder Mitteilungspflichten ergeben oder die nicht wahrheitsgetreu erfolgen.

9.5 Information der versicherten Personen

1. Jede versicherte Person erhält bei Aufnahme in das Vorsorgewerk ein Exemplar des Vorsorgeplans; das vollständige Vorsorgereglement und dessen Anhänge können jederzeit bei der Vorsorgekommission eingesehen werden.
2. Zur Information händigt die Stiftung den versicherten Personen bei Eintritt und jährlich nach Durchführung der Neuberechnungen per Stichtag einen Vorsorgeausweis mit den aktuellen Leistungen aus. Im Zweifelsfall sind die Leistungen gemäss Vorsorgeplan massgebend.
3. Die versicherte Person kann jederzeit über die Vorsorgekommission bei der Stiftung schriftlich Auskunft verlangen über die Höhe der Austrittsleistung, sowie über das für Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital und die aus einem Vorbezug resp. einer Verpfändung resultierenden Konsequenzen.
4. Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögensanlage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu geben.

10.3 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Stiftung, Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

10.4 Lücken

Wo diesem Reglement keine Regelung entnommen werden kann, entscheidet der Stiftungsrat analog zu den Bestimmungen des Rahmenreglements d und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Altersgutschriften

8

10

13

15

Zins

2.5 % jährlich nachschüssig

2.25

Altersgutschriften: 8.0/10.0/13.0/15.0 % des versicherten Lohnes

Zins: 2.5% jährlich nachschüssig

Männer				Frauen			
Alter	Beiträge ohne Zins	Summe aller Beiträge ohne Zins	Altersguthaben in % des Lohnes mit Zins (Soll-Wert)	Alter	Beiträge ohne Zins	Summe aller Beiträge ohne Zins	Altersguthaben in % des Lohnes mit Zins (Soll-Wert)
26	8	8	8.00	26	8	8	8.00
27	8	16	16.20	27	8	16	16.20
28	8	24	24.61	28	8	24	24.61
29	8	32	33.22	29	8	32	33.22
30	8	40	42.05	30	8	40	42.05
31	8	48	51.10	31	8	48	51.10
32	8	56	60.38	32	8	56	60.38
33	8	64	69.89	33	8	64	69.89
34	8	72	79.64	34	8	72	79.64
35	8	80	89.63	35	8	80	89.63
36	10	90	101.87	36	10	90	101.87
37	10	100	114.41	37	10	100	114.41
38	10	110	127.27	38	10	110	127.27
39	10	120	140.46	39	10	120	140.46
40	10	130	153.97	40	10	130	153.97
41	10	140	167.82	41	10	140	167.82
42	10	150	182.01	42	10	150	182.01
43	10	160	196.56	43	10	160	196.56
44	10	170	211.48	44	10	170	211.48
45	10	180	226.76	45	10	180	226.76
46	13	193	245.43	46	13	193	245.43
47	13	206	264.57	47	13	206	264.57
48	13	219	284.18	48	13	219	284.18
49	13	232	304.29	49	13	232	304.29
50	13	245	324.89	50	13	245	324.89
51	13	258	346.02	51	13	258	346.02
52	13	271	367.67	52	13	271	367.67
53	13	284	389.86	53	13	284	389.86
54	13	297	412.61	54	13	297	412.61
55	13	310	435.92	55	13	310	435.92
56	15	325	461.82	56	15	325	461.82
57	15	340	488.36	57	15	340	488.36

58	15	355	515.57
59	15	370	543.46
60	15	385	572.05
61	15	400	601.35
62	15	415	631.38
63	15	430	662.17
64	15	445	693.72
65	15	460	726.07

58	15	355	515.57
59	15	370	543.46
60	15	385	572.05
61	15	400	601.35
62	15	415	631.38
63	15	430	662.17
64	15	445	693.72

Grenzwerte

Stand 1.1.2005

Versicherter Lohn

AHV-Lohn jeweils am 1.1.

Dreifacher Koordinationsbetrag

Fr. 77'400.—

Rücktrittsalter

Männer:

65 gemäss AHV

Frauen:

64 gemäss AHV

Zinsfuss

2.5 %

Verzugszinssatz

3.5 %

Weitere Zahlen durch die Stiftung